Deutscher Bundestag **Drucksache 16/360**

16. Wahlperiode 12. 01. 2006

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Dr. Uschi Eid, Alexander Bonde, Thilo Hoppe, Ute Koczy, Monika Lazar, Jerzy Montag, Winfried Nachtwei, Claudia Roth (Augsburg), Irmingard Schewe-Gerigk, Rainder Steenblock, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Jürgen Trittin, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für eine unverzügliche Zeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Folterverbot gilt sowohl nach dem Völkerrecht als auch nach dem deutschen Verfassungsrecht ohne Einschränkung und Ausnahme. Achtung und Schutz der Menschenwürde sind nach Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Diesem Schutz dient das Folterverbot, das in Artikel 104 Abs.1 Satz 2 des Grundgesetzes noch einmal ausdrücklich festgeschrieben wird: „Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.“

Daneben ist die Folter völkerrechtlich – auch für die Bundesrepublik Deutschland verpflichtend – geächtet, so durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 sowie die Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen.

Angesichts der aktuellen Vorwürfe über Vernehmungen möglicherweise gefolterter Personen im Ausland durch Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes zeigt sich die Dringlichkeit, die absolute Geltung des Folterverbots zu bekräftigen. Auch deshalb kommt der baldigen Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen durch die Bundesrepublik Deutschland eine herausragende Bedeutung zu.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. gemeinsam mit den Ländern einen effektiven Präventionsmechanismus zu entwickeln, der eine rasche Zeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen ermöglicht;
2. die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zur Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen nach Einigung mit den Ländern unverzüglich vorzunehmen und dem Deutschen Bundestag ein Ratifizierungsgesetz vorzulegen;

3. in der internationalen Gemeinschaft und gegenüber den EU-Partnern das absolute Folterverbot als völkerrechtliche Verpflichtung mit Nachdruck zu vertreten;
4. sich für die Ratifizierung der Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen durch möglichst viele Staaten einzusetzen und bei den Vertragsstaaten auf die strikte Einhaltung zu dringen;
5. im In- und Ausland deutlich zu machen, dass das absolute Folterverbot auch im Kampf gegen den internationalen Terrorismus gilt;
6. international klar zu vertreten, dass im Kampf gegen den Terrorismus keine Informationen durch Verhörmethoden beschafft werden dürfen, die gegen die Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen verstoßen.

Berlin, den 12. Januar 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Es ist ein fatales Signal, dass die Bundesrepublik Deutschland noch immer nicht das Zusatzprotokoll zur Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen unterzeichnet und ratifiziert hat. Dies liegt an dem anhaltenden Widerstand einiger unionsgeführter Bundesländer, die der Zeichnung zustimmen müssen. Das Zusatzprotokoll zur Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen wurde Ende 2002 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Seitdem haben 49 Staaten das Zusatzprotokoll gezeichnet und 16 Staaten ratifiziert.

Zielrichtung des Protokolls ist die Verbesserung des präventiven Schutzes vor Folter oder erniedrigender Behandlung durch die Einrichtung eines nationalen Präventionsorgans. Kernaufgabe des Organs ist es, regelmäßige Besuche an allen Orten durchzuführen, an denen Menschen die Freiheit entzogen ist. Darunter fallen in der Bundesrepublik Deutschland auf Bundesebene die Gewahrsamseinrichtungen der Bundespolizei und die Einrichtungen zum Freiheitsentzug an Soldaten durch Behörden der Bundeswehr. Auf Länderebene betroffen sind die Bereiche Strafvollzug, Untersuchungshaft, psychiatrische Einrichtungen, Abschiebehafteinrichtungen, Gewahrsamseinrichtungen der Polizei, Pflege- und Altenheime, in denen Personen gemäß § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs untergebracht sind, und Einrichtungen zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Das nationale Gremium hat nach dem Zusatzprotokoll die Befugnis, die Besuche unangekündigt durchzuführen und vertrauliche Gespräche mit den Betroffenen zu führen. Auf der Grundlage der Besuche soll das Organ Berichte erstellen und Empfehlungen für Exekutive und Legislative abgeben sowie in einem regelmäßigen Dialog mit dem internationalen Unterausschuss für die Prävention von Folter stehen.

Das Zusatzprotokoll macht bestimmte Vorgaben zur Errichtung und Ausgestaltung eines nationalen Präventionsorgans. Insbesondere soll die Unabhängigkeit des Organs durch eine institutionelle Trennung von der Exekutive und die Freiheit in der Auswahl des Personals sichergestellt sein. Die Besetzung soll sowohl die Interdisziplinarität als auch die Fachkunde der Experten sicherstellen. Zur effektiven Ausführung der Aufgaben nach dem Zusatzprotokoll ist eine angemessene Ausstattung sowohl hinsichtlich der Zahl der Expertinnen und Experten als auch der Geschäftsstelle für die fachliche und organisatorische Vorbereitung der Besuche und der Verfassung der Berichte und Empfehlungen notwendig.

Die Bundesrepublik Deutschland hat intensiv an der Ausarbeitung des Zusatzprotokolls mitgewirkt. Sie hat es jedoch bislang noch nicht gezeichnet, da die Zuständigkeit für die meisten betroffenen Gewahrsamseinrichtungen bei den Ländern liegt. Nach dem Lindauer Abkommen ist das Einverständnis der Länder für die Zeichnung und Ratifikation nötig. Die Innenministerkonferenz der Länder hat im Juli 2004 beschlossen, das Verfahren zur Zeichnung und späteren Ratifizierung des Zusatzprotokolls zügig zu betreiben. Allerdings scheitert dieser Prozess bisher an dem Widerstand von Sachsen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, drei unionsgeführte Länder mit Regierungsbeteiligung sowohl der FDP als auch der SPD. Die Bundesregierung hatte in der vergangenen Legislaturperiode versucht, den Bedenken dieser Länder Rechnung zu tragen und für die Ausgestaltung des nationalen Präventionsorgans ein „schlankes Modell" vorgeschlagen, das die Einrichtung eines Gremiums des Bundes und eines gemeinsamen Gremiums der Länder vorsieht, die jeweils für alle vom Zusatzprotokoll umfassten Sachbereiche zuständig sind. Trotz dieses ressourcensparenden Vorschlags, dessen „Schlankheit" eher Bedenken hinsichtlich der Effektivität der so gestalteten Gremien auslösen könnte, lassen sich nach wie vor einige Länder nicht zu einem Einverständnis bewegen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in ihren Bemühungen um eine Einigung mit den Ländern zur schnellstmöglichen Zeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls nicht nachzulassen. Dabei muss die Ausgestaltung des nationalen Präventionsorgans sicherstellen, dass das Organ seine Monitoringaufgaben effektiv erfüllen kann. Im Kontext der aktuellen Debatte um das Folterverbot hätte die baldige Zeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls nicht nur innen- sondern auch außenpolitische Signalwirkung.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333